

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 58/24

Berlin, 21.09.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 20.09.2027	09:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
30/1.000	Wohnung mit Abstellraum	17	30355

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Berlin-Wilmersdorf	Fl. 3, Nr. 218	Gebäude- und Freifläche	10719 Berlin, Düsseldorf Str. 10, Pfalzburger Str. 71 A	864

Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
Die Wohnung liegt im Aufgang Düsseldorf Straße 10, 2. Obergeschoss rechts, in einem sechsgeschossigen Mehrfamilienhaus (zzgl. ausgebautes Dachgeschoss) und verfügt über 3 Zimmer, Küche, Wannen-Bad mit WC und Dusch-Bad mit WC, Diele mit Abstellbereich, Ankleide und Loggia. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Über ein Mietverhältnis ist nichts bekannt. Das Grundstück ist im Bodenbelastungskataster wegen Trümmerschutt registriert. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten (Stand September 2024) entnommen werden. Baujahr: ca. 2009 Wohnfläche: 96,10 m²	639.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 639.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 28.05.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 28.05.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.